

**KOMMISSION ZUR ORDNUNG DES DIÖZESANEN ARBEITSVERTRAGSRECHTES  
IM BISTUM SPEYER**

**- Wahlvorstand zur Wahl der Bistums-KODA 2024 –**  
Dr. Jessica Scheiper, Annette Hebing, Annika Pfundstein

## **Wahlausschreibung**

Am 9. Dezember 2024 endet die Amtszeit der bisherigen Bistums-KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts). Die Kommission besteht aus 8 Vertretern der Dienstgeber, die durch den Generalvikar berufen werden, und 8 Vertretern der Mitarbeiter\*innen, die durch Direktwahl von den Mitarbeiter\*innen zu wählen sind. Als Wahltermin wurde der 12. November 2024 festgelegt.

### **A. Vorschlagsrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit** (§ 8 Abs. 1 bis 3 KODA-Ordnung i. V. m. §§ 7 und 8 MAVO)

**Vorschlagsberechtigt** sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Einrichtungen im Bistum Speyer, die

- am Wahltag (17.11.2020) in der Einrichtung beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnis das von der KODA beschlossene kirchliche Arbeitsvertragsrecht Anwendung findet;
- am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

**Wahlberechtigt** sind alle Vorschlagsberechtigten, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die

- am Wahltag seit mindestens einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht wählbar, wahlberechtigt oder vorschlagsberechtigt sind somit

- Beamte, Geistliche, Ordensleute und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung sowie sonstige Beschäftigte, die nicht Mitarbeiter im Sinne der MAVO sind (§ 3 Abs. 2),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag noch mindestens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.

### **B. Gruppen des kirchlichen Dienstes**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Bistums-KODA werden nach folgendem Schlüssel aus den vier Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung):

- zwei aus dem pastoralen und liturgischen Dienst (P),
- zwei aus der kirchlichen Verwaltung (V),
- zwei aus dem kirchlichen Bildungswesen (B),
- zwei aus dem sozial-caritativen Dienst (S).

### **C. Wählerverzeichnis**

Das Verzeichnis der in dieser Einrichtung wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt vom 2. bis zum 9. September 2024 an folgendem Ort und zu folgender Zeit zur Einsichtnahme aus (*ist vom Dienstgeber zu ergänzen*):

**Ort:**

**Zeit:**

Aus dem Wählerverzeichnis ist auch die Gruppenzugehörigkeit zu ersehen. Bei Unstimmigkeiten ist der **Einspruch bis spätestens 19. September 2024** beim Wahlvorstand möglich (Kontaktdaten s. unten).

## **D. Einreichung von Wahlvorschlägen** (§ 5 KODA-Wahlordnung)

**Alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hiermit aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten für die KODA-Wahl vorzuschlagen.** Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann Wahlvorschläge für alle vier Gruppen (siehe B.) unterbreiten. Die Vorgeschlagenen können auch einer anderen als der eigenen kirchlichen Einrichtung angehören. Jeder Vorschlag muss von mindestens vier Wahlberechtigten unterzeichnet sein und die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin enthalten, dass er oder sie der Benennung zustimmt. Wahlvorschläge müssen

**bis zum 1. Oktober 2024**

beim Wahlvorstand eingegangen sein. Formulare dafür erhalten Sie bei Ihrem Dienstgeber.  
*Bitte jeweiligen Aushang beachten!*

**Die Formulare können auch von der Internetseite der Bistums-KODA heruntergeladen werden:**  
[www.koda.bistum-speyer.de](http://www.koda.bistum-speyer.de).

## **E. Stimmzettel** (§ 6 KODA-Wahlordnung)

Der Wahlvorstand erstellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen für jede der vier Gruppen einen Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

## **F. Wahlmodus** (§ 7 KODA-Wahlordnung)

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch **Briefwahl**. Die Unterlagen für die Wahl werden Mitte Oktober 2024 vom Wahlvorstand an die Anstellungsträger versandt. Diese wiederum händigen den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen aus.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur in der Gruppe wahlberechtigt, der sie selbst angehören. Ihr Wahlrecht üben sie dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel ihrer Gruppe einen oder zwei Namen ankreuzen. Sind mehr als zwei Namen angekreuzt oder ist kein Name angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Wahlbriefe müssen

**bis zum 12. November 2024, 24 Uhr**

beim Wahlvorstand eingegangen sein. Sie können auch beim Dienstgeber eingereicht werden, der sie rechtzeitig vor diesem Termin an den Wahlvorstand weiterleitet.

## **G. Wahlergebnis und Wahlanfechtung** (§ 8 KODA-Wahlordnung und § 8 Abs. 6 bis 8 KODA-Ordnung)

In jeder Gruppe sind die zwei Personen gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Anfechtungen der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Speyer, den 20. August 2024

für den Wahlvorstand

Dr. Jessica Scheiper